

## Entscheidung Nr. 88/2018/2019

30.11.2018 DWA

### U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Hans E. Lorenz, als Einzelrichter am 30.11.2018 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger im Spiel um den DFB-Vereinspokal zwischen ETSV Weiche Flensburg und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 31.000,- Euro belegt.
2. Der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 10.000,- Euro für sicherheitstechnische, infrastrukturelle und gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.03.2019 zu erbringen
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

#### Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses, die von Werder Bremen nicht bestritten werden, wird verwiesen. Dem Antrag des SV Werder Bremen einen Teil der Geldstrafe in sicherheitsfördernde Maßnahmen zu investieren, kann bedenkenfrei entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 37 der DFB-Rechts -und Verfahrensordnung.,

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang (per Telefax) Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur**

**mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht beim DFB, Justizariat, Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt unter der Telefaxnummer 069/6788411 einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund  
- Sportgericht -

gez. Hans E. Lorenz  
(Vorsitzender)

## **I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA

15.11.2018

### ***Per E-Mail***

#### **Vorkommnisse während des Spiels um den DFB-Vereinspokal zwischen ETSV Weiche Flensburg und der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA am 31.10.2018 in Flensburg**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von Euro 31.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des DFB-Matchdelegierten sowie die schriftliche Stellungnahme der SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA.

#### **Ergänzende Begründung:**

Unmittelbar vor Spielbeginn wurden im Gästeblock von Werder Bremen ca. 15 pyrotechnische Gegenstände (Blinker) abgebrannt. Weiterhin wurde in der 12. Minute ein weiterer pyrotechnischer Gegenstand (Blinker) abgebrannt. Mit Betreten des Spielfeldes zur 2. Halbzeit wurden mindestens 15 weitere pyrotechnische Gegenstände abgebrannt (Bengalische Feuer und Rauchtöpfe). Der Spielbetrieb wurde jeweils nicht beeinträchtigt.

Das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im

Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen für Vereine der Bundesliga je Gegenstand grundsätzlich eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro vor. Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 31.000,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens, Freitag, 23.11.2018, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –